



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernerinheit Recht  
Nordallee 25  
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 21.06.2016	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721-MUC-2-16-123	München, 02.11.2016

## Verkehrsflughafen München; Zweite Erweiterung der Feuerwache Süd

### Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 21.06.2016 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.06.2016 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 30.03.2016 (122. ÄPG), Az. 25-33-3721-MUC-1-16-122, folgenden

## **123. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:** **(123. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A                    Verfügender Teil**

### **I                    Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Erweiterung der Feuerwache Süd wird nach Maßgabe der in Ziffer A.III und Ziffer A.IV bezeichneten Pläne und Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.V genannten Nebenbestimmungen und Hinweise zugelassen.

### **II                    Hindernisfreiheit nach §§ 12 LuftVG**

Für das Büro- und Ausbildungszentrum sowie für die Gerätehalle der Feuerwache Süd wird jeweils die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG erteilt.

Die Genehmigung bezieht sich jeweils auf eine maximale Höhe der Gebäude von 458,20 m ü. NN (9,00 m ü. Grund) sowie die im Lageplan „Darstellung GK Koordinaten vom 15.06.2016“ angegebenen Koordinaten.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

### **III                    Änderungen in Abschnitt I Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung – Feststellung der Pläne für den Flughafen München) PFB MUC**

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c Erweiterung Feuerwehr Süd vom 31.03.2016, Stand: 21.06.2016, M 1 : 5.000

- J-722 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Oberding vom 31.03.2016, Stand: 21.06.2016, M 1 : 2.000
  - Zu Plan J-722  
Maßnahmenblatt J-722-A-1 vom 21.06.2016
- J-723 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Grunderwerbsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 31.03.2016, Stand: 21.06.2016, M 1 : 2.000, mit Grunderwerbsverzeichnis

#### **IV Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Zweite Erweiterung der Feuerwache Süd

1. Der Plan zur Erweiterung der Feuerwache Süd wird zugelassen.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 21.06.2016
  - Vorhabenbeschreibung, Erläuterung und Begründung
  - Übersichtslageplan, M 1 : 5000
  - Perspektivische Darstellung des Neubaus, ohne Maßstab
  - Lageplan, Delta Immotec GmbH, M 1 : 1000
  - Vorentwürfe Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss, Delta Immotec GmbH, M 1 : 200,
  - Vorentwurf Westen - Schnitt A-A, Süden Schnitt B-B, Delta Immotec GmbH, M 1 : 200
  - Erschließungsplan, Delta Immotec GmbH, M 1:1000
  - Gutachten Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Grünplan GmbH
  - Entscheidung nach § 18 a LuftVG des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 23. 02. 2016
  - Lageplan „Darstellung GK Koordinaten vom 15.06.2016“

## V **Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung)**

In Ziffer 14 wird folgende Ziffer 14.32 eingefügt:

- "14.32           „Zweite Erweiterung der Feuerwache Süd**
- 14.32.1           Anforderungen von Wasserwirtschaft und Bodenschutz
- 14.32.1.1         Der Boden der Gerätehalle ist mediumbeständig und dicht auszuführen.
- 14.32.1.2         Hinweis:  
Sollte Bodenmaterial zu entsorgen sein, ist auf die bekannte geogene Arsenproblematik zu achten. Gegebenenfalls ist die entsprechende Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.
- 14.32.2           Naturschutzfachliche Anforderungen
- 14.32.2.1         Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich der darin definierten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Grünplan GmbH, vom 21.06.2016) und das Gutachten Europäischer Gebiets- und Artenschutz (Büro H2 vom 21.06.2016) sind zu beachten.
- 14.32.2.2         Erforderliche Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb schutzwürdiger Flächen oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen einzurichten und mit einem ausreichend bemessenen, grundsätzlich 5 m breiten, Schutzstreifen zu diesen schutzwürdigen Flächen oder sonstigen naturschutzfachlich relevanten Flächen zu versehen. Insbesondere ist auch die Fläche südlich der Asphaltstraße (gemäß Beschreibung auf Seite 7 Absatz 3 des Gutachtens Europäischer Gebiets- und Artenschutz) vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und – soweit er-

- forderlich – für die Dauer der Bauzeit entsprechend abzusperren.
- 14.32.2.3 Sofern erforderlich, ist die Fläche für die Dauer der Bauzeit entsprechend abzusperren.
- 14.32.2.4 Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Ausgleichsfläche zur Erfassung im Bayerischen Ökoflächenkataster an das Landesamt für Umwelt, Außenstelle in Hof, zu melden.
- 14.32.3 Immissionsschutz- und abfallrechtliche Anforderungen
- 14.32.3.1 Beurteilungsgrundlage bezüglich Lärmschutz ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.
- 14.32.3.2 Lärmverursachende Geräte und Aggregate sind nach den Angaben des Herstellers und entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 14.32.3.3 Körperschallabstrahlende Maschinen und Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 14.32.3.4 Die Anforderungen des baulichen Schallschutzes gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" bzw. des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm i. V. m. der entsprechenden Durchführungsverordnung (2. FlugLSV) sind einzuhalten. Die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße liegt im Zuständigkeitsbereich des Planverfassers.
- 14.32.3.5 Die im Betrieb der erweiterten Feuerwache anfallenden Abfälle (Gebinde, Verpackungsmaterial, Löschmittelreste, Schutzkleidung,...) sind soweit wie möglich zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.

- 14.32.4 Hinweise zur Hindernisfreiheit:
- 14.32.4.1 Bei der Errichtung der Gebäude eventuell zum Einsatz kommende Kräne sind beim Luftamt Südbayern gesondert zu beantragen.
- 14.32.4.2 Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich.“

## **VI Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 1.800,-- € festgesetzt.

Für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG wird eine Gebühr i. H. v. 400,-- € festgesetzt.

Die Festsetzung von Auslagen bleibt vorbehalten.

(Gesamtkosten: 2.200,-- €)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Die Werkfeuerwehr für den Verkehrsflughafen München verfügt auf dem Flughafengelände über zwei Feuerwachen. Diese befinden sich auf den Vorfeldflächen, die sich an die beiden Start- und Landebahnen anschließen, und werden dementsprechend als Feuerwehr Süd und Feuerwehr Nord bezeichnet. Die Werkfeuerwehr hat nach Maßgabe des feuerwehrrechtlichen Anerkennungsbescheids der Regierung von Oberbayern vom 22.04.2013 den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung beim Luftverkehr und seinen Einrichtungen sowie bei den Gebäuden und Anlagen auf dem Flughafengelände sicherzustellen.

Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 wurden im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c Hochbauflächen für die beiden Feuerwachen ausgewiesen. Die zulässige Art der baulichen Nutzung ist auf die Einrichtungen der Feuerwehr spezifiziert (FE). Mit dem 61. Änderungsbescheid - Plangenehmigung vom 04.10.2000 (61. ÄPG), Az. 315 FM-98/0-61, wurde die Hochbaufläche für die Feuerwache Süd erstmals erweitert („Erste Erweiterung“), um Räumlichkeiten für die gegenüber der ursprünglichen Planung gestiegene Anzahl der Mitarbeiter der Feuerwache zu schaffen und um auf die absehbare weitere Zunahme des Mitarbeiter- und Gerätebestandes im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Terminals 2 vorbereitet zu sein.

Nunmehr beabsichtigt die FMG, an der Feuerwache Süd zusätzliche Räumlichkeiten für ein Büro- und Ausbildungszentrum sowie eine Gerätehalle zu schaffen („Zweite Erweiterung“). Der Bedarf für die Erweiterung wird mit dem gestiegenen Raumbedarf für die Aus- und Fortbildung des Feuerwehrpersonals und dessen Organisation begründet. Da die Werkfeuerwehr künftig einen Großteil der Ausbildung selbst durchführen wird, reichen die bestehenden drei Unterrichtsräume und die dazugehörigen Sanitär- und Sozialbereiche in der Feuerwache Süd hierfür nicht mehr aus.





Auf Anforderung des Luftamtes wurde der Lageplan „Darstellung GK Koordinaten vom 15.06.2016“ nachgereicht.

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 21.06.2016 und den eingereichten Unterlagen entnommen werden.

## **C Verfahren**

## **I Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Verwaltungsgemeinschaft Oberding – Mitgliedsgemeinde Oberding
- Gemeinde Hallbergmoos
- Landratsamt Erding
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Regierung von Oberbayern – Sicherheit und Ordnung
- Regierung von Oberbayern – Naturschutz
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die **Gemeinde Oberding** hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Vom **Landratsamt Freising** wurden zu wasserwirtschaftlichen, bodenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten Bewertungen und Hinweise gegeben.

Vom **Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass es sich bei den Erweiterungsbauten auf dem Gebiet des Landkreises Erding nicht um Sonderbauten i. S. d. der BayBO handele und somit ein Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich sei. Es wurden zu wasserwirtschaftlichen und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten Bewertungen abgegeben und zu letzterem Aufslagenvorschläge unterbreitet.

Seitens **der Unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern Freising und Erding** wurde ergebnisgleich mitgeteilt, dass mit den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung und des Fachbeitrags zum Gebiets- und Artenschutz grundsätzlich Einverständnis bestehe. Die Ermittlung und Zielsetzung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung sei im vorgelegten LBP (Büro Grünplan, Fassung vom 21.06.2016) fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Mit der Abbuchung der Ausgleichsfläche von der bestehenden Ökokontofläche (Maßnahmenumsetzung 2010 erfolgt) und der Verzinsung bestehe naturschutzfachlich Einverständnis. Es wurden Auflagenvorschläge unterbreitet.

Das **Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Oberbayern (Höhere Naturschutzbehörde)** teilte mit, dass auf Grundlage des Fachgutachtens erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG genauso ausgeschlossen werden können, wie die vorhabensbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung eines zwar nicht nachgewiesenen aber auch nicht ausschließbaren Vorkommens des Idas Bläulings durch baubedingte Wirkungen solle eine bestimmte Fläche für die Dauer der Bauzeit entsprechend geschützt werden. I.Ü. wird auf die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörden verwiesen.

Das **Sachgebiet Sicherheit und Ordnung der Regierung von Oberbayern** teilte mit, dass aus fachlicher Sicht zur geplanten Erweiterung der Feuerwache Süd keine Einwände oder Hinweise ergeben würden.

Das **Wasserwirtschaftsamt München** führte zum Büro- und Ausbildungszentrum aus, dass das Amt durch das Vorhaben weder als Träger öffentlicher Belange noch als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren betroffen sei. Für die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers bestehe nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung Erlaubnisfreiheit. Anmerkung des Luftamtes: zum westlichen Erweiterungsteil (Gerätehalle) wurde das Wasserwirtschaftsamt nicht mehr beteiligt, weil die vorgenannten Ausführungen entsprechend gelten und dort keine Unterkellerung vorgesehen ist.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** führt aus, dass gegen das Vorhaben (Büro- und Ausbildungszentrum sowie Gerätehalle) mit einer maximalen Höhe von

jeweils 458,20 m ü. NN (9,00 m ü. Grund) aus Hindernisgründen keine Einwendungen bestünden.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** hat auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH entschieden, dass durch die Errichtung des Büro- und Ausbildungszentrums zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können (§ 18a LuftVG). Anmerkung des Luftamtes: eine Vorprüfung hat ergeben, dass hinsichtlich der Gerätehalle kein Anlagenschutzbereich betroffen ist.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Flughafenfeuerwehr und deren Einrichtungen – einschließlich Räumlichkeiten für Verwaltung sowie Aus- und Fortbildung – sind unabdingbare Bestandteile des Verkehrsflughafens München. Eine einsatzfähige Werksfeuerwehr ist zwingend vorzuhalten, um den Flughafen betreiben zu dürfen.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 3 b Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter den in § 3b UVPG i. V. m. Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG (Bauvorhaben) genannten Vorhaben ist das Vorhaben nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich der Erweiterung der Feuerwache Süd nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und tech-

nische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände bzw. befinden sich im Eigentum der FMG.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig.

## **II Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Da es sich bei der Flughafenfeuerwehr um eine für den Betrieb des Flughafens einschließlich der Passagierabfertigungsanlagen zwingend erforderliche Einrichtung handelt, zieht die bereits positiv geprüfte und festgestellte Planrechtfertigung für Einrichtungen der Werkfeuerwehr des Flughafens München diejenige für die Erweiterung der Feuerwache Süd nach sich. Zu den erforderlichen Einrichtungen gehören insbesondere auch Räumlichkeiten für die Aus- und Fortbildungen von Mitarbeitern der Werkfeuerwehr.

## **III Plangenehmigung**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

### **1 Städtebauliche Belange**

Städtebauliche Belange oder das Landschaftsbild werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen. Die künftigen Gebäude der Feuerwache Süd fügen sich in die bereits bestehende Bebauung der Feuerwache Süd ein. Es findet nur eine geringe Erweiterung der Baufläche nach Osten und Westen ohne Steigerung der zulässigen Baumasse und Bauhöhe statt. Durch die Lage der Feuerwache Süd nördlich des Start- und Landebahnsystems der Südbahn wird das bauliche Erscheinungsbild des Flughafens München nicht in relevanter Weise geändert.

## **2 Hindernisfreiheit Schutz von Luftsicherungseinrichtungen nach dem Luftverkehrsgesetz**

Das Vorhaben liegt im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. In diesem Bereich darf die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung von Bauwerken nur mit Zustimmung des Luftamtes Südbayern erteilen, bzw. bedarf, wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, die Errichtung von Bauwerken der Genehmigung des Luftamtes Südbayern. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 31 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LuftVG) mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen die Bauwerke auf der bestehenden und den erweiterten Hochbauflächen „FE“ mit einer maximalen Höhe von 458,20 m ü. NN (9 m über Grund) keine Einwendungen bestehen. Somit wird – da für das Vorhaben, das keinen Sonderbau darstellt, keine Baugenehmigung erforderlich ist (Art. 2 Abs. 4, Art. 57 Abs. 3 BayBO) – die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 4 LuftVG erteilt.

Im Hinblick auf § 18a LuftVG hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entschieden, dass das Vorhaben auf dem Gebiet des Landkreises Erding errichtet werden darf. Die Gerätehalle auf dem Gebiet des Landkreises Freising tangiert bereits keine Luftsicherungseinrichtungen.

## **3 Naturschutzrecht**

Das Vorhabensgebiet befindet sich außerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“. Zusätzlich kann den vorgelegten Unterlagen zum Arten- und Gebietsschutz – mit denen seitens der Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern Freising und Erding und der Höheren Naturschutzbehörde Einverständnis besteht – entnommen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes nicht zu erwarten ist und auch die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist.

Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG) ist festzustellen, dass ein Teil der in Anspruch genommenen Flächen bereits innerhalb der im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c ausgewiesenen und planfestgestellten Baufläche „FE“ liegt. Insofern ist auf dieser Teilfläche der mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Eingriff bereits naturschutzrechtlich genehmigt und damit zulässig. Der neu in der Baufläche „FE“ zu liegende Bereich, der bisher nach Luftverkehrsrecht als „Verkehrsfläche Flugbetrieb“ gewidmet war,

und nunmehr einen höheren Versiegelungsgrad aufweist, wird über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet. Der von der FMG ermittelte Ausgleichsbedarf nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), wie er im LBP dargestellt wird, wird von den Naturschutzbehörden als fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt bewertet. Auch mit der Abbuchung der im LBP dargestellten und mit dieser Plangenehmigung festgesetzten Ausgleichsfläche von einer bestehenden Ökokontofläche (Maßnahmenumsetzung 2010 erfolgt) und der Verzinsung besteht naturschutzfachlich Einverständnis.

#### **4 Wasserrecht**

Über durch das Vorhaben neu hinzutretende wasserwirtschaftliche Belange ist nicht zu entscheiden. Für die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers besteht nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung Erlaubnisfreiheit. Die Unterkellerung des östlichen Teils des Büro- und Ausbildungszentrums bindet nicht in das Grundwasser ein. Im Falle des Erfordernisses einer Bauwasserhaltung wäre hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwassernutzung erforderlich.

#### **IV Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

#### **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus

- der Gebühr für die Plangenehmigung nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

- der Gebühr für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG nach Ziffer V Nr. 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Auslagen sind nicht angefallen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.



Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.